ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.915/2
VOM 13. JULI 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 18. Juni 2009 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Aufhebung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1987 bezüglich der Rückerstattung von Transportkosten an die Sonderschulen des Gebietes deutscher Sprache" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

In Anbetracht des Zeitpunkts, an dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung darauf aufmerksam, dass sie infolge der Wahlen vom 7. Juni 2009 seitdem nicht mehr über ihre uneingeschränkten Zuständigkeiten verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass untersucht wird, ob der Entwurf wohl zu diesem eingeschränkten Zuständigkeitsbereich gehört, da die Gesetzgebungsabteilung nicht von allen Tatsachen Kenntnis hat, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie beurteilen muss, ob es notwendig ist, Verordnungsbestimmungen zu erlassen oder zu ändern.

* *
*

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

1. Die Präambel muss den aufgehobenen Erlass erwähnen.

2. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens von Verordnungstexten abzuweichen (Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft).

Auf jeden Fall kann nicht auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses hingewiesen werden, da dieses vom Adressaten der Norm nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 2 des Entwurfs ist deshalb auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
	P.	VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Frauen	M.	BAGUET,	
	B.	VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN